



## Finanzielle Entschädigung von Armeeangehörigen im Dienst

Dieses Informationsblatt zeigt die Ansätze für Sold, Soldzulage Erwerbersersatz (EO) sowie das Vorgehen bezüglich Sistierung der Krankenkassenprämien für längere Dienstleistungen.

### Sold

Der Sold richtet sich einzig nach dem militärischen Grad. Wer befördert wird, hat ab dem Gültigkeitsdatum der Beförderung Anrecht auf den höheren Sold.

Grad	Abkürzung	Sold	Grad	Abkürzung	Sold
Rekrut	Rekr	6.--	Hauptadjutant	Hptadj	16.50
Soldat	Sdt	7.50	Chefadjutant	Chefadj	16.50
Gefreiter	Gfr	8.50	Leutnant	Lt	17.50
Obergefreiter	Obgfr	9.50	Oberleutnant	Oblt	19.--
Korporal	Kpl	10.--	Hauptmann	Hptm	23.50
Wachtmeister	Wm	11.50	Major	Maj	26.--
Oberwachtmeister	Obwm	12.50	Oberstleutnant	Oberstlt	29.--
Feldweibel	Fw	13.--	Oberst	Oberst	33.50
Fourier	Four	14.--	Brigadier	Br	36.50
Hauptfeldweibel	Hptfw	14.--	Divisionär	Div	39.--
Adjutantunteroffizier	Adj Uof	14.50	Korpskommandant	KKdt	43.50
Stabsadjutant	Stabsadj	16.--			

### Soldzulage

Absolvierende einer militärischen Weiterausbildung vom Unteroffizier und Unteroffizierin bis zum Leutnant erhalten einheitlich CHF 23.– pro Tag. Die Grundausbildung als höherer Unteroffizier und höhere Unteroffizierin sowie Subalternoffizier und Subalternoffizierin zum Einheitskommandanten und Einheitskommandantin oder zu Führungsgehilfen und Führungsgehilfinnen Stufe Truppenkörper wird einheitlich mit CHF 80.– pro Tag entschädigt. Ab dem Grad eines Hauptmannes wird in keinem Fall eine Soldzulage ausbezahlt.



## Erwerbsausfallentschädigung (EO)

Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung haben dienstleistende Personen, die in der Schweiz oder im Ausland wohnen, für jeden besoldeten Dienstag in der Schweizer Armee, im Zivilschutz und im Rotkreuzdienst, für jeden anrechenbaren Dienstag im Zivildienst sowie für jeden Kurstag bei J+S-Kaderbildung. Wenn die dienstleistende Person Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin ist und in einem festen Arbeitsverhältnis steht, erhält sie in der Regel ihr Gehalt oder einen Teil davon. Die Entschädigung geht dann an den Arbeitgeber, aber nur in dem Ausmass als der Arbeitgeber auch tatsächlich Lohnfortzahlungen leistet. Ist sie jedoch nicht-erwerbstätig, selbstständigerwerbend oder in Ausbildung, so wird sie direkt durch die Erwerbsersatzordnung entschädigt. Als Erwerbstätige gelten Personen, die in den letzten 12 Monaten vor dem Einrücken während mindestens 4 Wochen bzw. 20 Arbeitsgagen oder 160 Stunden erwerbstätig waren. Ihnen gleichgestellt sind Arbeitslose, Personen, die glaubhaft machen, dass sie eine Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten, wenn sie nicht eingerückt wären (mit Bestätigung des Arbeitsamtes), und Personen, die unmittelbar vor dem Einrücken ihre Ausbildung abgeschlossen haben oder diese während des Dienstes beendet hätten.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich primär nach dem durchschnittlichen vordienstlichen Einkommen und der Art des Dienstes. Absolventen der Rekrutenschule (RS) erhalten grundsätzlich 69 Franken pro Tag, unabhängig davon, ob sie Rekrut, Soldat oder Gefreiter sind und ob sie vor der RS erwerbstätig waren oder nicht. Die einzige Ausnahme bilden Rekruten mit Kind(ern); sie erhalten die gleichen Ansätze wie WK-Dienstleistende. In Gradänderungsdiensten (Beförderungsdienste wie Unteroffiziersschule, Offiziersschule, Praktischer Dienst usw.) beträgt der Mindestbetrag 124 Franken pro Tag; Erwerbstätige erhalten 80 % ihres durchschnittlichen vordienstlichen Einkommens, mindestens jedoch 124 und höchstens 220 Franken pro Tag. Für Durchdienerkader gelten andere Mindestansätze. Ab Gradänderungsdienst beträgt die Entschädigung 80 % ihres durchschnittlichen monatlichen Einkommens, jedoch mindestens 102 und höchstens 220 Franken pro Tag, und zwar bis zum Dienstende.

In allen übrigen Dienstleistungen erhalten Armeeingehörige 80 % des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 220 Franken pro Tag, wobei die Mindestentschädigung 69 Franken beträgt. Falls der Armeeingehörige Kinder hat, kommt zu dieser Grundentschädigung noch die Kinderzulage dazu. Sie beträgt für jedes Kind 22 Franken. Die Gesamtentschädigung darf jedoch den Betrag von 275 Franken pro Tag nicht übersteigen. In bestimmten Fällen haben Dienstleistende zusätzlich zu dieser Gesamtentschädigung noch Anrecht auf eine Betriebszulage (Selbstständigerwerbende) und/oder eine Betreuungskostenzulage (Vergütung von Mehrkosten für die Kinderbetreuung wegen der Dienstleistung). Zusätzliche Infos: [www.armee.ch](http://www.armee.ch) > Mein Militärdienst > Dienstleistende > Sold und Erwerbsersatz (EO).

Bezüglich allfälligen Lohnfortzahlungen verweisen wir auf das „Merkblatt über den Schutz des Arbeitsverhältnisses bei Militärdienst, Zivilschutzdienst und Zivildienst“ des Staatssekretariats für Wirtschaft (kann beim BBL, 3003 Bern, bezogen werden).

**Tabelle Gesamtentschädigung** (ohne allfällige Betriebs- und Betreuungskostenzulagen)

Entschädigung pro Tag	ohne Kinder		mit Kindern*
	min.	max.	max.
Armeeangehörige in der Rekrutenschule	69.-	69.-	275.-
Armeeangehörige im WK	69.-	220.-	275.-
Armeeangehörige im Gradänderungsdienst	124.-	220.-	275.-
Durchdiener-Sdt während der Grundausbildung	69.-	69.-	275.-
Durchdiener-Sdt nach der Grundausbildung	69.-	220.-	275.-
Durchdiener-Kader während der Grundausbildung	69.-	69.-	275.-
Durchdiener-Kader während dem Gradänderungsdienst	102.-	220.-	275.-
Durchdiener-Kader nach dem Gradänderungsdienst	102.-	220.-	275.-

\* Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind 22 Franken.

Weitere Angaben finden Sie im Merkblatt 6.01 „Erwerbsausfallentschädigungen“, das bei den AHV-Ausgleichskassen und den IV-Stellen bezogen werden kann. Es ist ebenfalls auf Internet [www.ahv-iv.ch/de](http://www.ahv-iv.ch/de) verfügbar.

Anrecht auf Sold und Erwerbsersatz besteht auch bei allgemeinen Urlauben sowie für die Reisetage bei persönlichen Urlauben. Als Dienstag angerechnet werden aber nur die allgemeinen Urlaube und die Reisetage bei persönlichen Urlauben und beim frei wählbaren Urlaub (siehe untenstehende Tabelle).

	Allgemeiner Urlaub		Persönlicher Urlaub		Frei wählbarer Urlaub
	In Ausbildungsdiensten	Zwischen Ausbildungsdiensten	Reisetage	Urlaubstage	
<b>Dienstverhältnis</b>	im Dienst	im Dienst	im Dienst	im Dienst	Im Dienst
<b>Sold und EO</b>	ja	Ja*	ja	nein	ja
<b>Soldzulage</b>	ja	nein	ja	nein	ja
<b>Anrechnung der Dienstage</b>	ja	nein	ja	nein	ja
<b>Militärversicherung</b>	ja	ja	ja	ja	ja

\* Die Auszahlung von Sold und EO bei allgemeinen Urlauben zwischen Ausbildungsdiensten erfolgt in der folgenden Dienstleistung rückwirkend. Ein Anspruch besteht für höchstens 6 Wochen. EO erhalten nur Personen, die vor dem Militärdienst einer Arbeit nachgingen und nun Arbeitslos sind. Weitere Informationen betreffend der EO Entschädigung bei Unterbrüchen und ob Sie Bezugsberechtigt sind, können Sie der Broschüre "Unterbruch zwischen zwei Ausbildungsdiensten" entnehmen.

## Krankenkassenprämien

Armeeangehörige sind im Militärdienst durch die Militärversicherung gegen Unfall und Krankheit versichert. Falls eine Dienstleistung länger als **60 Tage** dauert, entfällt die Versicherungspflicht im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Das heisst, bei rechtzeitiger Meldung der voraussichtlichen Dienstdauer (8 Wochen vor Dienstantritt) an den Versicherer verzichtet dieser ab Dienstbeginn auf die Erhebung der Prämien für die Grundversicherung. Bedingung ist aber, dass ebenfalls nach dem Einrücken und nach jeder Änderung der Dienstdauer eine entsprechende Meldung an die Krankenkasse gemacht wird. Nach der Dienstleistung müssen zu wenig bezahlte Prämien nachbezahlt werden. Zu viel bezahlte Prämien werden an später fällige Prämien angerechnet oder zurückerstattet.

**Dieses Informationsblatt ersetzt das Dokument vom 01.05.2021.**

### **KOMMANDO OPERATIONEN Personelles (FGG 1)**

Für Rückfragen:

(zu Sold/Soldzulage) LO-  
GISTIKBASIS DER ARMEE  
Truppenrechnungswesen  
0800 85 3003

(zu Erwerbsersatz)  
BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN  
058 462 90 11

(zu Krankenkassenprämien) BUN-  
DESAMT FÜR GESUNDHEIT 058  
462 21 11